

Gemeinsamer Zwischenbericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode

Sulingen, 2. November 2010

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 25. Sitzung am 2. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LsynG - Aktenstück Nr. 56) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

- "1. Das Aktenstück Nr. 56 wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Dabei sind Alternativen zu prüfen.*
- 2. Der Landessynode soll während ihrer VII. Tagung im Herbst 2010 berichtet werden."*

(Beschlusssammlung der VI. Tagung Nr. 5.16)

Das Landeskirchenamt hat auf Bitte der beiden Ausschüsse als zusätzliches Material die als Anlage 1 beigefügte Übersicht über das Wahlergebnis der Synodalwahl 2007 erstellt. Die beiden Ausschüsse haben Alternativen zum Aktenstück Nr. 56 in zwei gemeinsamen Sitzungen beraten. Alle in diesem Aktenstück vorgeschlagenen Alternativen zu dem vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf wurden von beiden Ausschüssen befürwortet.

II.**Grundsätze**

Die Landessynode repräsentiert die Kirchenmitglieder. Zwar sind aktiv wahlberechtigt nur die Mitglieder der Kirchenvorstände und Kirchenkreistage sowie die Pastoren und Pastorinnen, aber sie wählen in Vertretung der Kirchenmitglieder. In der Zahl der Wahlberechtigten pro Kirchengemeinde oder pro Kirchenkreis spiegeln sich die unterschiedlichen Strukturen der Landeskirche wieder: Wo kleinere Kirchengemeinden überwiegen, gibt es

verhältnismäßig mehr Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen als in Regionen mit größeren Kirchengemeinden und deshalb auch verhältnismäßig mehr Wahlberechtigte. Maßgebliche Bezugsgröße für den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist nach Auffassung der beiden Ausschüsse aber nicht die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, sondern die Zahl der Kirchenmitglieder.

Unlängst wurde der Vorschlag in die Diskussion eingebracht, die Landessynode in Urwahl oder nach dem Bremer Modell zu wählen. Nach dem Bremer Modell sind alle Kirchengemeinden in der Synode vertreten. In der hannoverschen Landeskirche mit über 1 300 Kirchengemeinden würde dies zu einer vierstelligen Anzahl gewählter Mitglieder der Landessynode führen. Ein Parlament in einer solchen Größenordnung wäre nicht mehr arbeitsfähig. Abgesehen davon wären Tagungen in geeigneten Messehallen sehr kostspielig. Auch wäre eine Urwahl aufwendig und mit weitaus höheren Kosten verbunden. Das Hauptargument gegen eine Urwahl wären aber nicht die Kosten. Vielmehr würde sich unter der Hand das bisherige freie Mandat der Synodalen in ein gruppengebundenes Mandat verwandeln. Die Erfahrungen in den Landeskirchen mit Urwahl zeigen, dass dort die Synodalgruppen (zutreffender wäre dann der Begriff Kirchenparteien) bei der Kandidatenaufstellung und bei der Wahlwerbung eine viel stärkere Rolle spielen als in der hannoverschen Landeskirche. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist Voraussetzung für eine Wahl in die Synode. Die Arbeit in der Synode selbst ist in diesen Landeskirchen stark von der Polarisierung der Kirchenparteien bestimmt. Die Ausschüsse sprechen sich deshalb ausdrücklich für die Beibehaltung der indirekten Wahl aus.

Für die Zusammensetzung der gewählten Vertreter und Vertreterinnen in der Landessynode galt seit 1945 zunächst die Formel 2:1, d.h. der Anteil der gewählten nichtordinierten Mitglieder betrug zwei Drittel und der Anteil der gewählten ordinierten Mitglieder betrug ein Drittel. Nach der Trennung der Gruppe der Nichtordinierten in die Ehrenamtlichen im Sinne des Landessynodalgesetzes und die beruflichen Mitarbeitenden galt für das Verhältnis der drei Gruppen unter den gewählten Mitgliedern die Formel 4:2:1, d.h. auf vier Ehrenamtliche entfielen zwei Ordinierte und ein beruflicher Mitarbeiter bzw. eine berufliche Mitarbeiterin. Die 23. Landessynode ist von dieser Formel abgewichen, weil das Aktenstück Nr. 98 eine Verkleinerung der Landessynode zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorsah. Die Wahlkreise konnten aber noch nicht neu zugeschnitten werden, weil die Reduzierung der Zahl der Sprengel von acht auf sechs zwar ebenfalls beschlossen, aber noch nicht umgesetzt worden war. Die durchgeführten Reduzierungen für die Wahl der Mitglieder der 24. Landessynode gingen deshalb ausschließlich zu Lasten der Gruppen der Ehrenamtlichen und der Ordinierten. Die Ausschüsse sprechen sich dafür aus, künftig

die Zahl der gewählten Mitglieder der Landessynode wieder an der Formel 4:2:1 zu orientieren, soweit dies möglich ist.

III.

Die Vorschläge im Einzelnen

1. Gewichtung der Stimmen

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl ergeben sich, bedingt durch die unterschiedliche Struktur der Kirchenkreise, starke Unterschiede im Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten zur Zahl der Kirchengemeindeglieder (siehe Anlage 1). Die größten Unterschiede gibt es im Wahlkreis VII (Lüneburg-Nord): Während im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg ein Wahlberechtigter auf 106 Kirchenglieder entfällt, sind es im Kirchenkreis Hittfeld 310 Gemeindeglieder. Im Verhältnis zur Zahl der Kirchenglieder hat Lüchow-Dannenberg also das dreifache Gewicht wie Hittfeld.

In einigen Wahlkreisen zeigt sich auch eine starke Konzentration der Gewählten auf einige Kirchenkreise. So blieben im Wahlkreis III (Calenberg-Hoya) drei Kirchenkreise mit 50,2 % der Wahlberechtigten und 45,0 % der Kirchenmitglieder ohne gewählte Vertretung in der Landessynode. Im Wahlkreis VII (Lüneburg-Nord) waren es zwei Kirchenkreise mit 35,4 % der Wahlberechtigten und 40,6 % der Kirchenmitglieder. Im Wahlkreis XI (Osnabrück) blieben zwei Kirchenkreise mit 32,4 % der Wahlberechtigten und 32,3 % der Kirchenmitglieder ohne gewählte Mitglieder der Landessynode.

Die Ausschüsse schlagen deshalb vor, die abgegebenen Stimmen in jedem Kirchenkreis künftig mit der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem im Kirchenkreis zu gewichten. Eine Modellrechnung für zwei unterschiedliche Varianten einer solchen Gewichtung findet sich in Anlage 2.

2. Möglichkeit der Kumulation von Stimmen

Als besonders problematisch wurde beim bisherigen Wahlverfahren empfunden, dass eine (relative) Mehrheit der Wahlberechtigten nicht nur eine Mehrheit von Kandidaten und Kandidatinnen, sondern alle eigenen Kandidaten und Kandidatinnen durchbringen kann, während die übrigen Stimmen keinerlei Wirkung haben. Bei den Wahlen zur 24. Landessynode zeigen die Ergebnisse in einigen Wahlkreisen eine deutliche Tendenz zur Blockwahl. Große Kirchenkreise innerhalb des Wahlbezirks können die maximal mögliche Zahl eigener Kandidaten und Kandidatinnen aufstellen bzw. die Vorschläge des Nominierungsausschusses entsprechend ergänzen und damit ihr Stimmengewicht mehrfach in die Waagschale werfen, während kleine Kirchenkreise in der Regel nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufstellen, um eine Stimmen-

zersplitterung zu vermeiden. Gleichzeitig mussten diese kleinen Kirchenkreise nach dem bisherigen System in der Gruppe der Ehrenamtlichen noch Kandidaten und Kandidatinnen aus anderen Kirchenkreisen mitwählen, um den Stimmzettel gültig zu machen. Die vom Kirchensenat vorgeschlagene Aufhebung der Mindeststimmzahl dürfte diese Tendenz noch verstärken.

Die Ausschüsse haben verschiedene Möglichkeiten geprüft, zu einer gewissen Quotierung der Mandate zu gelangen. Die einfachste Möglichkeit wäre die Einführung der Kumulation. Jede und jeder Wahlberechtigte hätte künftig jeweils so viele Stimmen, wie Kandidaten in jeder Gruppe zu wählen sind (vgl. dazu III. 6), könnte aber im Unterschied zum bisherigen System diese Stimmen auch auf einen Kandidaten oder einen Kandidatin kumulieren, also mehrere Stimmen für einen Kandidaten oder einen Kandidatin abgeben. Die Stimmzettel hätten in jeder Gruppe so viele Spalten mit Kreisen zum Ankreuzen, wie insgesamt Stimmen abzugeben sind. Kleinere Kirchenkreise hätte damit eher eine Chance, wenigstens einen Kandidaten oder einen Kandidatin durchzubringen. Besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl mit Kumulationsmöglichkeit sind nicht zu erwarten, da ein solches System den Wahlberechtigten von den niedersächsischen Kommunalwahlen her vertraut ist.

3. Ein Stimmzettel pro Gruppe

Nach dem bisherigen Auszählverfahren war es so, dass eine ungültige Stimmabgabe in einer Gruppe den gesamten Stimmzettel ungültig machte. Dieses war der Hauptgrund für die extrem hohe Anzahl ungültiger Stimmen.

Den Vorschlag des Kirchensenates weiterführend schlagen die Ausschüsse vor, künftig für jede Gruppe (Ehrenamtliche, Ordinierte und berufliche Mitarbeitende) einen eigenen Stimmzettel vorzusehen und keine Mindestanzahl von Stimmen mehr vorzuschreiben. Dies würde die Prüfung der Stimmzettel auf Gültigkeit und die Auszählung der Stimmzettel erleichtern.

4. Zuordnung der Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg zum Wahlkreis II

Die vorgeschlagene Zuordnung der Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg gemeinsam mit dem Stadtkirchenverband Hannover zum Wahlkreis I verringert die Wahlchancen von Kandidaten aus diesen Kirchenkreisen erheblich, wie Erfahrungen aus anderen Wahlkreisen zeigen. Eine explizite Begründung dafür ist im Aktenstück Nr. 56 nicht gegeben. Allerdings ist dort das Bemühen erkennbar, möglichst gleich große Wahlbezirke zu bilden. Statt die beiden Kirchenkreise als strukturpolitische Verschiebemasse dem Wahlkreis I zuzuordnen, schlagen die Ausschüsse vor, sie ge-

meinsam mit den nördlichen Kirchenkreisen in der Region Hannover zum Wahlkreis II zusammen zu fassen und die unterschiedliche Größe der Wahlkreise durch eine angepasste Verteilung der Mandate auszugleichen.

5. Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise

Um die Gleichheit der Wahl zu wahren, muss die unterschiedliche Größe der Wahlbezirke durch eine unterschiedliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode ausgeglichen werden. Die Anzahl soll sich dabei nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlkreis richten. Bedingt durch die unterschiedliche demografische Entwicklung wird sich auch der Anteil der Kirchenmitglieder zwischen den Wahlkreisen verschieben. Die Ausschüsse schlagen deshalb vor, die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer vorzunehmen. Das Verfahren von Hare-Niemeyer wird auch bei öffentlichen Wahlen heute überwiegend eingesetzt. Dabei wird für jeden Wahlkreis die Zahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche insgesamt durch die Anzahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk geteilt. Für jeden Wahlkreis ergibt sich dann eine Dezimalzahl. Die Zahl vor dem Komma ergibt die Anzahl der Sitze, die im ersten Durchgang auf den Wahlkreis entfallen. Durch die Nachkommastellen ist die Summe der Zahlen vor dem Komma aber kleiner als die Zahl der zu vergebenen Sitze (In der nachstehenden Beispielrechnung in der Tabelle waren 63 Sitze zu verteilen, die Summe der Zahlen vor dem Komma beträgt aber nur 59). Die restlichen Sitze werden in der Weise verteilt, dass sie nach den Nachkommazahlen entsprechend deren Größe verteilt werden (In der Beispielrechnung entfallen die restlichen 4 Sitze auf die Wahlkreise mit den Nachkommazahlen 0,835 bis 0,505). Danach ergibt sich – unter Zugrundelegung der Gemeindegliederzahlen aus dem Aktenstück Nr. 56 – folgende vorläufige Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise:

Wahlkreis	Gemeindeglieder per 30.6.2009	Dezimalzahl (*)	Nachkomma- zahl	Vorkomma- zahl		Sitze
III Hildesheim	272.000	5,835	0,835	5	1	6
VI Lüneburg-Süd	317.000	6,800	0,800	6	1	7
IX Osnabrück	317.000	6,800	0,800	6	1	7
I Hannover-Stadt	210.000	4,505	0,505	4	1	5
VIII Stade-Süd	256.000	5,491	0,491	5		5
V Lüneburg-Nord	294.000	6,306	0,306	6		6
X Ostfriesland	335.000	7,186	0,186	7		7
IV Göttingen	282.000	6,049	0,049	6		6
VII Stade-Nord	281.000	6,028	0,028	6		6
II Hannover-Land	373.000	8,001	0,001	8		8
	2.937.000	63		59	4	63

(*) Die Dezimalzahl ergibt sich, indem die Gesamtzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche (2.937.000) durch die Zahl der Gemeindeglieder im Wahlkreis geteilt wird.

Um künftige Verschiebungen beim Anteil der Kirchenmitglieder zu berücksichtigen, sollte die genaue Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für jede Wahl auf der Basis der Kirchenmitgliederzahlen am 30. Juni des Vorjahres durch Rechtsverordnung festgestellt werden.

6. Verteilung der Mandate auf die Gruppen

Bei konsequenter Anwendung der 4:2:1-Formel ergibt sich bei 63 zu wählenden Synodalen eine Verteilung von 36 Ehrenamtlichen, 18 Ordinierten und 9 beruflichen Mitarbeitenden. Die Ausschüsse schlagen vor, die gewählten Mitglieder der Landessynode in jedem Wahlkreis künftig nach folgender Tabelle auf die drei Gruppen zu verteilen:

Verteilung der Sitze auf die Gruppen

bei ... zu wählenden Synodalen	Ehrenamtliche	Ordinierte	Mitarbeiter
4	2	1	1
5	3	1	1
6	3	2	1
7	4	2	1
8	5	2	1

Unter Zugrundelegung der im Aktenstück Nr. 56 genannten Gemeindegliederzahlen ergibt sich derzeit folgende Verteilung der Sitze nach Gruppen und Wahlkreisen:

Wahlkreis	Sitze	Ehrenamtliche	Ordinierte	Mitarbeiter
I Hannover-Stadt	5	3	1	1
II Hannover-Land	8	5	2	1
III Hildesheim	6	3	2	1
IV Göttingen	6	3	2	1
V Lüneburg-Nord	6	3	2	1
VI Lüneburg-Süd	7	4	2	1
VII Stade-Nord	6	3	2	1
VIII Stade-Süd	5	3	1	1
IX Osnabrück	7	4	2	1
X Ostfriesland	7	4	2	1
	63	35	18	10

Bei konsequenter Anwendung der 4:2:1-Formel ergibt sich bei 63 zu wählenden Mitgliedern der Landessynode eine Verteilung von 36 Ehrenamtlichen, 18 Ordinierten und 9 beruflichen Mitarbeitenden. Von dieser Idealformel weicht das Ergebnis nur an

einer Stelle ab: Solange es 10 Wahlkreise gibt, müssen 10 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt werden, wenn man nicht das passive Wahlrecht in einem Wahlkreis verweigern oder zwei Wahlkreise für die Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammenfassen will.

Bei der Synodalwahl im Jahr 2013 könnten sich noch – wie unter III. 5 bereits ausgeführt – geringfügige Abweichungen ergeben. Maßgebend wären dann die Kirchenmitgliederzahlen vom 30. Juni 2012.

7. Kirchenkreise als Stimmbezirke

Die Kirchenkreise sollten künftig als Stimmbezirke fungieren. Dieser Vorschlag ergibt sich notwendigerweise aus der vorgeschlagenen Gewichtung der Stimmen mit der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem. Das schließt nicht aus, dass die Stimmzettel für mehrere Kirchenkreise im gemeinsamen Kirchenamt ausgezählt werden, sofern dies nach Kirchenkreisen getrennt erfolgt.

8. Dokumentation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse zur Landessynode zeichnen sich bisher durch mangelnde Transparenz aus. So wurde bereits in der 23. Landessynode der hohe Anteil der ungültigen Stimmen beklagt. Aussagen darüber, wie sich der Anteil der ungültigen Stimmen entwickelt hat oder wie sich die ungültigen Stimmen regional verteilen, sind aber nicht möglich, weil der Anteil der ungültigen Stimmen nicht erfasst wird. Die Ausschüsse hätten auch gerne untersucht, in welchem Ausmaß Kandidaten oder Kandidatinnen aus dem eigenen Kirchenkreis bevorzugt werden oder inwieweit bestimmte Wahlabsprachen zwischen Kirchenkreisen, von denen in der Diskussion berichtet wurde, von den Wahlberechtigten eingehalten wurden. Die veröffentlichten Zahlen lassen solche Untersuchungen aber nicht zu. Für Wahlen im öffentlichen Bereich gilt, dass die Ergebnisse bis auf die einzelnen Stimmbezirke nachvollziehbar sind. Die Ausschüsse schlagen deshalb vor, künftig die Stimmergebnisse aus den einzelnen Kirchenkreisen zu dokumentieren und elektronisch vorzuhalten.

IV.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt die Ziffern II. und III. 2 bis 8 des gemeinsamen Zwischenberichtes des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher*

Arbeit und des Rechtsausschusses (Aktenstück Nr. 56 A) zustimmend zur Kenntnis.

- 2. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss werden gebeten, den unter III. 1 des Aktenstückes Nr. 56 A gemachten Vorschlag, bei der Wahl der Landessynode künftig die Stimmen nach der Anzahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem zu gewichten, in den weiteren Ausschussberatungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl und der Repräsentanz der Kirchenmitglieder zu überprüfen.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Rechtsausschuss auf der Grundlage der Beschlüsse zum Aktenstück Nr. 56 A Formulierungsvorschläge für eine entsprechende Neufassung des Kirchengesetzes zur Bildung der Landessynode zu unterbreiten.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte und
Planung kirchlicher Arbeit

Reisner
Vorsitzender
Rechtsausschuss

Anlagen

Anlage 1

Wahl zur 24. Landessynode im Jahr 2007

Wahlkreise (alt)	Kirchenkreise	Kirchenglieder	Wahlberechtigte	Kirchenglieder je Wahlberechtigten	gewählte Synodale	berufene Synodale	kraft Amtes
I	Stadtkirchenverband Hannover	214.891	825	260	5	3	-
II	Burgdorf	59.276	223	266	1	-	-
	Burgwedel-Langenhagen	57.233	209	274	2	-	-
	Laatzen-Springe	46.234	241	192	1	-	-
	Neustadt-Wunstorf	48.004	276	174	1	-	-
	Ronnenberg	46.138	230	201	-	-	-
III	Grafschaft Schaumburg	52.782	258	205	-	-	-
	Hameln-Pyrmont	67.883	334	203	2	-	-
	Nienburg	42.727	220	194	-	-	-
	Stolzenau-Loccum	30.026	169	178	-	-	1
	Syke-Hoya	85.533	307	279	4	-	-
IV	Alfeld	28.810	291	99	-	-	-
	Clausthal-Zellerfeld	13.759	93	148	-	-	-
	Hildesheimer Land	62.023	460	135	3	-	-
	Hildesheim-Sarstedt	67.229	339	198	1	-	-
V	Gifhorn	66.498	272	244	1	-	-
	Peine	57.074	335	170	2	-	-
	Wolfsburg	46.671	191	244	1	-	-
VI	Göttingen	86.317	558	155	2	-	1
	Herzberg	31.310	178	176	1	-	-
	Holzminden-Bodenwerder	43.229	327	132	1	-	-
	Leine-Solling	69.457	505	138	2	-	-
	Münden	25.774	172	150	-	1	-
	Osterode	22.975	168	137	-	-	-
VII	Bleekede	27.824	164	170	-	-	-
	Hittfeld	69.837	225	310	-	-	-
	Lüchow-Dannenberg	32.825	311	106	3	-	-
	Lüneburg	63.583	216	294	1	2	-
	Winsen (Luhe)	46.497	183	254	1	-	-
VIII	Celle	89.763	332	270	1	-	-
	Soltau	58.505	185	316	3	-	-
	Uelzen	63.833	320	199	1	1	-
	Walsrode	44.368	169	263	-	-	-
	Wittingen	22.586	121	187	1	-	-

IX	Bremervörde-Zeven	57.501	219	263	2	-	-
	Buxtehude	48.333	160	302	-	-	-
	Cuxhaven	28.890	128	226	1	-	-
	Land Hadeln	35.895	202	178	1	-	-
	Rotenburg	65.718	212	310	1	-	-
	Stade	63.960	237	270	1	-	-

X	Bremerhaven	52.277	165	317	1	-	-
	Osterholz-Scharmbeck	63.232	261	242	1	-	-
	Verden	75.262	252	299	2	1	-
	Wesermünde-Nord	31.563	161	196	-	-	-
	Wesermünde-Süd	30.002	130	231	1	-	-

XI	Bramsche	45.273	174	260	-	-	-
	Emsland-Bentheim	68.741	279	246	1	-	-
	Georgsmarienhütte	48.066	190	253	1	-	-
	Grafschaft Diepholz	54.536	222	246	-	1	-
	Melle	40.889	164	249	1	-	-
	Osnabrück	51.082	192	266	3	-	-

XII	Aurich	75.805	302	251	1	-	-
	Emden	34.590	144	240	-	-	-
	Harlingerland	43.248	225	192	2	-	-
	Leer	41.012	179	229	1	-	-
	Norden	36.988	153	242	-	1	-
	Rhauderfehn	39.560	192	206	1	-	-

3.023.897 13.950 217 63 10 2

Anlage 2**Beispiel zur Gewichtung der Stimmen**

Der Beispielwahlkreis besteht aus folgenden vier Kirchenkreisen:

	Kirchenmitglieder	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte pro Kirchenmitglied	Quotient
Kirchenkreis A	44.000	220	200	2
Kirchenkreis B	30.000	300	100	1
Kirchenkreis C	60.000	250	240	2,4
Kirchenkreis D	66.000	220	300	3

Der Quotient in der 4. Spalte ergibt sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten pro Kirchenmitglied in Spalte 3 durch den niedrigsten Wert in Spalte 3 geteilt wird.

A. Wahl ohne Gewichtung

In dem Beispiel hat die Wahl von drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode nach dem bisherigen Wahlsystem folgendes Ergebnis:

	KK A	KK B	KK C	KK D	Summe	
Kandidat E aus A	200	10	20	30	260	
Kandidat F aus B	40	290	10	20	360	gewählt
Kandidat G aus B	30	280	30	40	380	gewählt
Kandidat H aus B	45	260	20	10	335	gewählt
Kandidat J aus C	20	10	240	20	290	
Kandidat K aus D	20	10	40	200	270	

Gewählt wären also die Kandidaten aus dem Kirchenkreis mit den meisten Wahlberechtigten.

B. Wahl mit Gewichtung nach der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem

Bei diesem Wahlverfahren würden in jedem Kirchenkreis die abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem multipliziert (gewichtet). Die in Kirchenkreis A abgegebenen Stimmen würden mit 200 multipliziert, die in Kirchenkreis B mit 100, die in Kirchenkreis C mit 240 und die in Kirchenkreis D mit 300:

	KK A	gewichtet	KK B	gewichtet	KK C	gewichtet	KK D	gewichtet	Summe
Kandidat E aus A	200	40.000	10	1.000	20	4.800	30	9.000	54.800
Kandidat F aus B	40	8.000	290	29.000	10	2.400	20	6.000	45.400
Kandidat G aus B	30	6.000	280	28.000	30	7.200	40	12.000	53.200
Kandidat H aus B	45	9.000	260	26.000	20	4.800	10	3.000	42.800
Kandidat J aus C	20	4.000	10	1.000	240	57.600	20	6.000	68.600
Kandidat K aus D	20	4.000	10	1.000	40	9.600	200	60.000	74.600

Gewählt wären bei diesem Verfahren die Kandidaten aus den drei größten Kirchenkreisen.

Ein Vorteil der Gewichtung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem ist, dass keine Brüche auftreten. Dafür werden die Stimmzahlen im Ergebnis sehr hoch.

C. Gewichtung mit dem Quotienten

Bei diesem Wahlverfahren würden in jedem Kirchenkreis die abgegebenen Stimmen mit dem Quotienten multipliziert (gewichtet). Der Quotient ergibt sich aus der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem im Kirchenkreis, geteilt durch die kleinste Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem im Wahlkreis im Vergleich aller Kirchenkreise. Die in Kirchenkreis A abgegebenen Stimmen würden mit 2,00 multipliziert, die in Kirchenkreis B mit 1,00, die in Kirchenkreis C mit 2,40 und die in Kirchenkreis D mit 3,00:

	KK A	gewichtet	KK B	gewichtet	KK C	gewichtet	KK D	gewichtet	Summe
Kandidat E aus A	200	400	10	10	20	48	30	90	548
Kandidat F aus B	40	80	290	290	10	24	20	60	454
Kandidat G aus B	30	60	280	280	30	72	40	120	532
Kandidat H aus B	45	90	260	260	20	48	10	30	428
Kandidat J aus C	20	40	10	10	240	576	20	60	686
Kandidat K aus D	20	40	10	10	40	96	200	600	746

Gewählt wären bei diesem Verfahren die Kandidaten aus den drei größten Kirchenkreisen.

Ein Nachteil der Gewichtung mit dem Quotienten wäre, dass bei der Gewichtung und in der Summe Dezimalzahlen auftauchen können. Dafür wird die Summe der Stimmen nicht so hoch wie bei der Gewichtung mit der Zahl der Kirchenmitglieder pro Wahlberechtigtem.

Beide Verfahren führen zum gleichen mathematischen Ergebnis.